

T 2.8a - Herkunft der biogenen Treibstoffe 2021

1. Inlandproduktion:

Produkt	Total
Erneuerbare Gase (Biogas, Biowasserstoff) [1]	28 500
Biodiesel [2]	14 948
Bioethanol [2]	-
Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette [2]	-
Pflanzliche und tierische Öle [2]	56

2. Import:

Produkt	Deutschland	Frankreich	Kanada	Österreich	Italien	Belgien	Norwegen	Schweden	Finnland	Polen	Japan	China	Vereinigte Staaten	Total
Reine Biotreibstoffe:														
Erneuerbare Gase (Biogas, Biowasserstoff) [1]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Biodiesel [2]	51 764	12 395	24	6 270	-	-	-	-	-	-	43 826	15 165	31	129 475
Bioethanol [2]	10 517	-	-	-	8 763	169	10 123	8 983	-	33 983	-	-	4 850	77 388
Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette [2]	-	-	-	-	-	-	-	4	3	-	-	-	4 157	4 164
Pflanzliche und tierische Öle [2]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
beigemischter Bioanteil:														
im Benzin [2]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
im Dieselöl [2]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
in Biotreibstoffgemische (>30% biogener Anteil) [2]	-	-	-	-	716	-	-	-	-	-	-	-	-	716
im Flugpetrol [2]	-	-	-	-	-	591	-	-	-	-	-	-	-	591

[1] in 1 000 Kilogramm Eigenmasse (Erdgasäquivalent)

[2] in 1 000 Liter bei 15 °C

T 2.8b - Versteuerte Mengen von biogenen Treibstoffen 2021

Produkt		steuerfrei	nicht steuerfrei	Total
Reine Biotreibstoffe:				
Erneuerbare Gase (Biogas, Biowasserstoff)	[1]	6 720	-	6 720
Biodiesel	[2]	122 827	5	122 832
Bioethanol	[2]	-	-	-
Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette	[2]	4 157	7	4 164
pflanzliche und tierische Öle	[2]	30	-	30
beigemischter Bioanteil:				
im Benzin	[2]	79 893	-	79 893
im Dieselöl	[2]	20 703	-	20 703
in Biotreibstoffgemischen (E85)	[2]	2 856	-	2 856

[1] in 1 000 Kilogramm Eigenmasse (Erdgasäquivalent)

[2] in 1 000 Liter bei 15 °C

Biogene Treibstoffe 2021

Seit dem 1. Juli 2008 können biogene Treibstoffe von einer Mineralölsteuererleichterung profitieren, sofern ökologische und soziale Anforderungen erfüllt werden. Die Anforderungen für die Gewährung einer Steuererleichterung wurden mit Einführung des revidierten Mineralölsteuergesetzes (MinöStG; SR 641.61) auf den 1. August 2016 verschärft. Dabei wurden insbesondere die Nachhaltigkeitsanforderungen für die Gewährung von Steuererleichterungen angepasst (Biodiversität) bzw. erweitert (rechtmässiger Landerwerb). Zusätzlich erhielt der Bundesrat die Möglichkeit, Anforderungen einzuführen, dass die Herstellung von biogenen Treibstoffen nicht zu Lasten der Ernährungssicherheit erfolgen darf. Die beschlossene Änderung ermöglicht es dem Bundesrat ausserdem, eine Zulassungspflicht einzuführen, falls biogene Treib- und Brennstoffe, welche die Nachhaltigkeitsanforderungen für die Steuererleichterung nicht erfüllen, in erheblichem Mass in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

Sowohl inländische Hersteller als auch Importeure müssen nachweisen, dass ihre Treibstoffe die ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllen. Die heutige Regelung der Steuererleichterung ist von Gesetzes wegen bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Wer biogene Treibstoffe in der Schweiz herstellen will, benötigt - unabhängig vom Gesuch der Steuererleichterung - eine Bewilligung von der Oberzolldirektion (OZD) als Herstellungsbetrieb. Als Herstellungsbetriebe gelten Betriebe, in denen biogene Treibstoffe hergestellt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Tabellen:

- Allgemeine Bemerkung:

Bei den in den Tabellen T 2.8a und T 2.8b aufgeführten Zahlen handelt es sich um biogene Treibstoffmengen zur Verwendung im Strassenverkehr. Biogene Treibstoffe zur Verwendung im Flugverkehr sind nur in der Tabelle T 2.8a aufgeführt. Biogene Treibstoffe, die in stationären Stromerzeugungsanlagen eingesetzt werden, sind nicht Bestandteil dieser Statistik.

- Tabelle 2.8a – Herkunft der biogenen Treibstoffe

1. Inlandproduktion:

Die im Inland hergestellten biogenen Treibstoffmengen stammten im Jahr 2021 aus 50 Herstellungsbetrieben.

Bemerkung zu erneuerbaren Gasen (Biogas, Biowasserstoff):

Alle Meldungen der Herstellungsbetriebe von erneuerbaren Gasen sowie die Meldungen der Erdgas- und erneuerbaren Gaslieferanten und -verkäufer müssen der OZD gemäss geltender Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR 641.611) über die von der Gasbranche eingesetzte Clearingstelle erstattet werden. Die Clearingstelle leitet dann die Meldungen in entsprechender Periodizität zwecks Steuerbehandlung gebündelt an die OZD weiter.

Im Jahre 2021 wurden rund 28,5 Millionen Kilogramm erneuerbare Gase als Treibstoff gemäss den Bestimmungen der Richtlinie G13 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) produziert und über eine feste Verbindung ins Erdgasnetz eingespeist. Davon wurden rund 21,8 Millionen Kilogramm erneuerbare Gase als Brennstoff (Heizgas) abgesetzt bzw. verwendet.

2. Import:

Die aufgeführten biogenen Treibstoffmengen gelten für das gesamte Jahr 2021.

- Tabelle 2.8b – Versteuerte Mengen von biogenen Treibstoffen

Die versteuerten biogenen Treibstoffmengen stammen aus dem In- und Ausland. In dieser Tabelle wird unterschieden, welche biogenen Treibstoffmengen steuerbefreit resp. nicht steuerbefreit in den freien Verkehr überführt worden sind. Die Differenzen zwischen den Mengen der Tabelle 2.8a ("Inlandproduktion" und "Import") und den versteuerten Mengen der Tabelle 2.8b ("Reine Biotreibstoffe" und "Beigemischte Bioanteile") erklären sich durch die Lagerung von noch unversteuerten biogenen Treibstoffen.

Reines Bioethanol muss aus fiskalischen Gründen in ein bewilligtes Steuerfreilager überführt werden, wo es zu einem späteren Zeitpunkt mit Benzin vermischt wird. Bioethanol wird immer in Form von Gemischen mit Benzin in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, weshalb die versteuerten Bioethanolumengen in der Rubrik "beigemischter Bioanteil" zu finden sind. Biodiesel wird hingegen zum grössten Teil in reiner Form in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt und erst später mit Dieselöl vermischt. Die grössten Mengen an versteuertem Biodiesel sind daher in der Rubrik "Reine Biotreibstoffe" ersichtlich.